

2.1 Mitgliederversammlung (MV)

Das **oberste Organ** ist in jedem Falle die **Mitgliederversammlung**. Sie ist die höchste Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz. Sie tritt auf Einberufung des Vorstandes **nach den Bestimmungen der Statuten** zusammen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche MV einberufen, er muss dies zwingend tun, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

2.1.1 Zu den Rechten und Pflichten der Mitgliederversammlung gehören (gemäss vereinseigenen Statuten):

- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresberichte und -rechnung und damit Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über grössere Ausgaben und Budget
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl der Vereinsorgane (Vorstand, Revisorinnen)
- Recht der Abwahl der Vereinsorgane
- Statutenänderungen
- Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
- Auflösung des Vereins

2.1.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Sämtliche Mitglieder müssen eingeladen werden; persönlich, schriftlich oder durch öffentliche Publikation (z.B. Pfarreiblatt)
- Die in den Statuten festgelegte Frist für die Einladung muss eingehalten werden
- Mit der Einladung müssen die Traktanden bekannt gegeben werden

2.1.3 Anfechtung einer Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann angefochten werden

- wenn dazu nicht statutengemäss eingeladen wurde
- wenn ein Beschluss gegen die Statuten (auch gegen die Statuten des SKFLuzern oder des SKF) oder gegen gesetzliche Vorschriften verstösst

2.1.4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung:

Hauptantrag (vor der Mitgliederversammlung einzureichen)

Die **Anträge des Vorstandes** werden **zusammen mit der Traktandenliste** und der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt, so dass sich die Mitglieder auf die Versammlung vorbereiten und selber Anträge stellen können.

Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Er muss rechtzeitig (Frist steht in den Statuten) schriftlich an das Präsidium eingereicht werden. Mit einem Antrag wird entweder ein bestimmtes Thema zur Behandlung vorgeschlagen, oder es wird eine Abstimmung über einen bestimmten Sachverhalt verlangt (Beispiele: Der Kinderhort soll vom Frauenbund abgekoppelt werden oder die Mitgliederversammlung soll umgestaltet werden).

Der Antrag des Mitgliedes wird unter dem Traktandum „Anträge“ auf die Traktandenliste gesetzt. An der Versammlung wird der Antrag diskutiert und darüber abgestimmt.

Zu allen Anträgen können in der Versammlung Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt werden (Sachanträge).

Sachantrag (während der Mitgliederversammlung)

Zu jedem traktandierten Geschäft kann jedes Mitglied einen **Gegen- oder Änderungsantrag** stellen (z.B. das Protokoll der letzten MV soll nicht mehr verlesen werden, sondern den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden).

Über einen Sachantrag wird an der Versammlung diskutiert und abgestimmt.

Ordnungsantrag:

Ebenfalls während der Versammlung kann jedes Mitglied einen Ordnungsantrag einreichen (z. B. Pause einschalten, Raum durchlüften, Diskussion abbrechen).

Ordnungsanträge haben den Vorrang. Das Sachgeschäft wird unterbrochen, über den Ordnungsantrag wird diskutiert und abgestimmt.

Über Anträge, die unter dem Traktandum „Verschiedenes“ während der Versammlung eingereicht werden, kann nicht abgestimmt werden.

2.2 Vorstand

Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins, er ist das **geschäftsführende Organ**. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszwecks, für die Kontrolle der angestrebten Ziele, für die Organisation der Aufgaben, für die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und für die Erstellung des Jahresberichts inklusive der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für eine bestimmte Amtsdauer gewählt (gemäss Statuten) und führen miteinander die Geschäfte des Vereins. Sie sind gemeinsam als Gremium und je einzeln für ihre Vorstandstätigkeit verantwortlich. Dies bedeutet, dass Probleme, Konflikte und Entwicklungen im Vorstand gemeinsam beraten werden und darüber entschieden wird. Entscheidungen des Vorstandes sind Mehrheitsbeschlüsse, ausser die Statuten sehen etwas anderes vor.

Die Vorstandsfrauen tragen Mitverantwortung, dass die Sitzung zu einem Konsens führt, und dass der Verein lebendig bleibt. Wichtig ist, dass jede Vorstandsfrau möglichst entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt wird, und dass die Vorstandsmitglieder einander respektieren.

2.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Vorberaten der Traktanden
- Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berechtigung zur Unterschrift z.B. Kollektivunterschrift Präsidium oder Präsidium/Aktuarin gemäss Statuten

2.2.2 Rücktritt aus dem Vorstand

Auch wenn die Wahl für eine Amtsperiode erfolgt ist, kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus dem Vorstand zurücktreten. Frühzeitiges Bekanntgeben zeugt von Fairness gegenüber den Vorstandskolleginnen und dem Verein.

2.2.3 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für die sorgfältige und korrekte Geschäftsführung. Erst wenn an der MV der Jahresbericht und die Rechnung abgenommen sind, ist der Vorstand in seiner Geschäftsführung entlastet, und die Haftung für das vergangene Vereinsjahr besteht nicht mehr. Dies gilt allerdings nur für jene Geschäfte, über die der Vorstand der Versammlung berichtet hat. Schädigt ein Vorstandsmitglied den Verein absichtlich oder grobfahrlässig (Verschulden und Sorgfaltspflichtverletzung), muss es persönlich für den Schaden einstehen.

2.2.4 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bereitet die ordentliche oder ausserordentliche MV gemeinsam vor. Die einzelnen Traktanden werden besprochen.

Die Versammlung wird von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet, in der Regel von der Präsidentin.

Die Traktandenliste enthält folgende Punkte:

- Begrüssung: Hinweis auf die Bedeutung der Versammlung, Entschuldigungen
- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Traktandenliste ► genehmigen
- Protokoll der letzten MV ► genehmigen
- Jahresberichte ► genehmigen
- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle ► genehmigen, Budget vorstellen
- Jahresbeitrag (bei Erhöhung zwingend) ► genehmigen
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge (welche fristgerecht eingereicht wurden)
- Verschiedenes

Falls ein Grusswort von anwesenden Gästen (z.B. Gemeinderat, Pfarrer usw.) gewünscht wird, beim Gast vorgängig einfordern.

Schlusswort der Präsidentin und Dank an die Mitglieder.

2.2.5 Stimmen und Wählen

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, ausser die Statuten bestimmen etwas anderes. Nichtanwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu unterziehen.

Abstimmungen sollen korrekt durchgeführt werden. Welches Mehr gelten soll, bestimmen die Statuten. Tun sie dies nicht, gilt nach dem Gesetz die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also das absolute Mehr:

- **Absolutes Mehr:** Stimmenmehrheit in Bezug auf die anwesenden Mitglieder. Gilt bei **Wahlen**; die Hälfte der gültigen Stimmen plus eine.
- **Relatives Mehr oder einfaches Mehr:** Gilt bei **Sachgeschäften**; Antrag mit höherer Stimmenzahl ist angenommen.
- **Qualifiziertes Mehr:** Bei ganz **wichtigen Fragen**, z. B. bei Statutenänderungen, müssen zwei Drittel oder drei Viertel aller Anwesenden zustimmen.

Ein Ordnungsantrag (siehe 2.1.4) zur Durchführung einer geheimen Wahl oder einer geheimen Abstimmung kann jederzeit gestellt werden.

2.3 Revisorinnen

Die Buchhaltung des Vereins sollte von Fachleuten überprüft werden, die nicht im Vorstand tätig sind. Die Revision ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, aber sehr empfehlenswert. Die Überprüfung geschieht, bevor die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Die Revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt, meist zu zweit. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen an der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Bericht der Revisorinnen

Die unterzeichneten Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vereinsjahres 20.. geprüft. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das ausgewiesene Vermögen stimmt mit den Bilanzposten des Vorjahres und den Bank- und Postauszügen überein.
- Die Buchungen entsprechen den vorhandenen Belegen und die Saldi sind ausgewiesen.
- Bilanz und Erfolgsrechnung stimmen mit der Buchhaltung überein.

Wir danken der Finanzverantwortlichen, Frau xy, für die einwandfreie und sorgfältige Buchführung und beantragen der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu genehmigen und die Finanzverantwortliche sowie den Vorstand zu entlasten.

Ort und Datum:

Die Rechnungsrevisorinnen: